

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und des §§ 21, 52 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von Kosten verlangt, soweit diese angemessen entstanden sind;
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung der Brandmeldeanlage ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
 - (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
 - (4) Für sonstige Leistungen nach § 1 Absatz 2 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Hierunter fallen auch unterstützende Tätigkeiten (Unterstützung Rettungsdienst, Tragehilfe, Türöffnung Beförderung mittels Kraffahrdrehleiter und Teleskopmastfahrzeug)

§ 3 Entgelte für freiwillige Leistungen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Grefrath, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der freiwilligen Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz nach § 2 bzw. die Entgelte nach § 3 setzen sich aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten zusammen, die bei der Hilfestellung entstanden sind. Diese werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten werden aufgrund der Einsatzzeiten berechnet, die bei der Hilfestellung entstanden sind.
- (2) Die Einsatzzeiten beginnen jeweils mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und enden mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen richtet sich nach dem Einsatzbericht.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestkosten gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (5) Die Höhe der Stundensätze des eingesetzten Personals bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet, in der Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt jeweils mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Zu den Sachkosten gehört auch die Neubeschaffung, die Reparatur sowie die Reinigung der bei einem Einsatz unbrauchbar gewordenen, beschädigten oder verschmutzten Schutz- und Einsatzkleidung. Die Sachkosten werden aufgrund der jeweiligen Tagespreise für die Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Reinigung berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 Nummer 1 bis 9 dieser Satzung.
Wird der Einsatz von mehreren Personen verursacht, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes bzw. Entgeltes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 2 sowie auf Entgelte nach § 3 dieser Satzung entsteht jeweils mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Entgeltbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11

Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Grefrath

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr haben auf Antrag gegenüber der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath entsteht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Die Höhe des Regelstundensatzes bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Ersatz des Verdienstaufschlags wird der Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstaufschlags den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12
Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr vom 12.09.2016 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.12.2023

1. Kostentarif Personalkosten

<u>Einsatzart</u>	<u>Kosten je Viertelstunde</u>
a) Einsätze nach § 2 der Satzung	5,75 € je Feuerwehrmitglied
b) Freiwillige Hilfsleistungen	5,75 € je Feuerwehrmitglied
c) Brandsicherheitswachen	3,00 € je Feuerwehrmitglied

zu a) – c): Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, wenn er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall-Rückzahlung an den Arbeitgeber).

2. Kostentarif Fahrzeugkosten

a) Fahrzeuge über 7.500 kg Gesamtgewicht	19,70 €
b) Fahrzeuge unter 7.500 kg Gesamtgewicht	13,83 €

In den Tarifstellen 2a) und 2b) sind die Gebühren für den Einsatz der auf den Fahrzeugen geführten Geräte enthalten. Die Kosten für das Wiederauffüllen von Feuerlöschern, Atemschutzgeräten und des Löschpulveranhängers sowie Gestellung von Ölbekämpfungsmitteln werden nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten berechnet; ebenso das Entsorgen von ölhaltigen Materialien.

3. Kostenersatz durch Falschalarm Brandmeldeanlage

Kostenpauschale	400,00 €
-----------------	----------

Es wird von einer durchschnittlichen Besetzung von 6 Personen auf einem Fahrzeug ausgegangen.

4. Gebühr für die Gestellung von Geräten je Stunde

a) Leiter	7,00 €
b) Atemschutz- und Sauerstoffgeräte	17,00 €
c) Schläuche je Normlänge	5,00 €
d) Pumpen	
1. Tragkraftspritzen	23,00 €
2. Tauchpumpen	7,00 €
3. Öl-/Wassersauger	10,00 €
e) Strahlrohre	7,00 €
f) Sonstige Geräte je Stück	2,00 €

5. Ersatz von Verdienstaufschlag § 11

Regelstundensatz	15,00 €
------------------	---------